

Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 1b Satz 1 KHEntgG

- Veränderungswert 2020 (KHEntgG) -

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,
dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln,

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Die Vertragsparteien kommen mit dieser Vereinbarung ihrer Verpflichtung aus § 9 Abs. 1b Satz 1 KHEntgG nach, den Veränderungswert nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 KHEntgG für das Jahr 2020 zu vereinbaren.

§ 1

Veränderungswert 2020

Der nach § 10 Abs. 6 Satz 1 KHEntgG vom Statistischen Bundesamt am 30.09.2019 veröffentlichte Orientierungswert für das Jahr 2020 liegt mit 2,99 Prozent unterhalb der im Bundesanzeiger am 13.09.2019 veröffentlichten Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V für das Jahr 2020, die 3,66 Prozent beträgt. Nach § 10 Abs. 6 Satz 2 KHEntgG entspricht in diesem Fall der Veränderungswert der Veränderungsrate.

Demgemäß beträgt der Veränderungswert nach § 9 Abs. 1b Satz 1 KHEntgG für das Jahr 2020

3,66 Prozent.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.